

b) Die Angaben aus den Aufnahmeformblättern sind auf die Kerblockkarten, die bei den Räten der Kreise bzw. Städte oder Stadtbezirke geführt werden, zu übertragen. Damit wird bei den zuständigen örtlichen Organen die Möglichkeit geschaffen, die Angaben der Bauzustandskartei nach bestimmten Gesichtspunkten auszuwerten, um sie zu Kreis-, Bezirks- oder zentralen Ergebnissen verdichten zu können.

Die Kerblockkarten, die bei den zuständigen örtlichen Räten geführt werden, sollten in Abständen von etwa 2 Jahren mit den Aufnahmeformblättern verglichen und vervollständigt werden. Alle Angaben sind vollständig einzutragen. Die Eintragungen sollten in Druckschrift erfolgen. Die vorgedruckten Antworten sind durch ein Kreuz in den zutreffenden Feldern kenntlich zu machen.

5. Diese Ordnung ist verbindlich für die einheitliche Erfassung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik. Bestandteil der Ordnung sind:

Anlage 1 — Hinweise für die Ausfertigung der Aufnahmeformblätter

Anlage 2 — Hinweise für die Ausfertigung und Kerbung der Kerblockkarte

Anlage 3 — Preisrichtwerte

sowie die gemäß Ziff. 4 Buchst. a vom VEB Büro-technik zu beziehende Kerblockkarte und das einheitliche Aufnahmeformblatt (beide stimmen in ihrem Aufbau überein).

Die Erfassung des Bauzustandes ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als einmalige Berichterstattung (Registrier-Nummer 6200/609) genehmigt. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 1967 befristet. Nach diesem Termin zu veranlassende Auswertungen, die eine Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, Verwaltern oder Rechtsträgern erfordern, sind mit der zuständigen Bezirks- oder Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

Berlin, den 23. August 1965

**Der Minister  
für Bauwesen**

Junker

**Der Minister  
für die Anleitung und  
Kontrolle der Bezirks-  
und Kreisräte**

l. V.: Armbrust  
Stellvertreter des Ministers

### Anlage 1

zu vorstehender Ordnung

#### **Hinweise**

#### **für die Ausfertigung der Aufnahmeformblätter**

##### **Gemeinde/Stadt (1)**

Einzutragen ist der Name der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes sowie die Nummer aus dem Gemeindeverzeichnis.

##### **Wohngebiet (2)**

Einzutragen ist die Nummer des Wohngebietes bzw. bei ländlichen Gemeinden Name und-lfd. Nr. des Ortsteiles.

##### **Wohnbezirk**

In Städten und Gemeinden, die neben den Wohngebieten in Wohnbezirke gegliedert sind, ist hier die Nr. des Wohnbezirkes einzutragen.

##### **Lfd. Nr. (3)**

Nach Abschluß der Erfassung sind die Kerblockkarten nach einem örtlich zweckmäßigen Prinzip zu ordnen und je Wohngebiet fortlaufend zu numerieren. Sind für ein Grundstück mehrere Kerblockkarten vorhanden, so erhalten alle die gleiche lfd. Nr.

Es ist dem örtlichen Organ überlassen, evtl. durch eine Gliederung der lfd. Nr. ein zusätzliches Ordnungsprinzip entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu schaffen.

##### **Straße, Hausnummer**

Einzutragen ist die genaue Bezeichnung des Grundstücks.

##### **Gemarkung, Flurstück**

Einzutragen ist die Kataster-Bezeichnung des Grundstücks (Flurstücksnummer und Gemarkung). Diese Eintragung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

##### **Bemerkungen über die Aufnahme**

Einzutragen ist der Tag der Aufnahme des Bauzustandes und der Name des Aufnehmenden. Bei späteren Ergänzungen ist der Tag der Ergänzung einzutragen.

##### **Eigentümer/Verwalter**

Einzutragen ist der Name und die Anschrift des Eigentümers und des Verwalters des Gebäudes.

##### **Eigentumsform (4)**

Die Eigentumsform ist durch ein Kreuz in dem entsprechenden Feld anzugeben.

##### **Handskizze und Nutzung des Gebäudes**

Von dem bebauten Grundstück ist eine Grobskizze anzufertigen, aus der die Lage des Wohngebäudes sowie die zur Funktionsfähigkeit der Wohnungen gehörenden Gebäude hervorgehen. Alle eingezeichneten Gebäude sind im Uhrzeigersinn zu numerieren und ihre Nutzungsart (Wohngebäude, Vorder-, Seiten- und Hinterhaus, Außentoiletten, Waschküchen, Stallungen, Garagen u. a.) in den dafür vorgesehenen Zeilen von 1 bis 14 fortlaufend aufzuführen. Die Lage zur Straße und Himmelsrichtung ist anzugeben.

##### **Nr. des Gebäudes**

Einzutragen ist die Nummer des aufgenommenen Wohngebäudes aus der Handskizze.

##### **Art des Gebäudes (5)**

Einzutragen ist die Art des aufgenommenen Wohngebäudes (1-, 2-Familienhaus oder Mehrfamilienhaus) durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes.

##### **Geschoßzahl (6)**

Durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes ist die Anzahl der genutzten Vollgeschosse einzutragen. Ein ausgebautes Dachgeschoß zählt dabei als Vollgeschoß. Das Kellergeschoß wird nicht mitgezählt.

##### **Baulter (7)**

Das zutreffende Feld ist anzukreuzen.

##### **Bauweisen (8)**

Die überwiegende Bauweise ist durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes anzugeben.

##### **Fassade (9)**

Die überwiegende Art der Fassadenausbildung ist anzukreuzen.